



1/SN-322/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 - W i e n

Zl. 266/93

*S. Meyer*

Beitritt GESETZENTWURF	
Zl. .... 266/93	-GE/19-93
Datum: 24. NOV. 1993	
Verteilt 25. NOV. 1993 <i>M</i>	

DVR: 0487864  
PW/ET

Betr.: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes  
GZ 37.006/121-3/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

A) Änderungen des Anfechtungsrechtes:

- 1) Die vorliegenden Bestimmungen des Art.1/1-3 stellen offensichtlich einen Ausgleich dafür dar, daß die öffentliche Hand bei der Begründung exekutiver Pfandrechte gem. §§ 12 AO und KO ihr Privileg verloren hat.

Bemerkt wird, daß bei den Beratungen über den vorliegenden Entwurf diese Entschärfung des Anfechtungsrechtes, welche in der Praxis vor allem die Sozialversicherungsträger entlastet, nicht diskutiert worden ist.

- 2) Die Intentionen des Entwurfes werden jedoch grundsätzlich unterstützt, da die derzeitige Rechtslage im Hinblick auf den "Kontrahierungszwang" der öffentlichen Hand zu deren - sachlich nicht begründeten - Schlechterstellung führt.

- 2 -

B) Änderungen der Ausgleichsordnung:

- 1) Die Bestimmungen des Art.2/1 u.2 werden grundsätzlich positiv begrüßt.

Die Verlängerung der Frist für die Anberaumung der Ausgleichstagsatzung von sechs auf acht Wochen nach Ausgleichseröffnung ist für eine bessere Vorbereitung der Ausgleichstagsatzung nützlich und wurde von den Praktikern gefordert.

Der Wegfall der die öffentliche Hand bei der Begründung von exekutiven Absonderungsrechten begünstigende Ausnahmebestimmung setzt den bereits im Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 in die Wege geleiteten Privilegienabbau fort.

- 2) Zu Art.2/3 u.4 wird jedoch kritisch bemerkt:

a) Bisher konnten - im Extremfall - auch alle Dienstnehmer mit gerichtlicher Ermächtigung gekündigt werden. Die Ansprüche dieser Dienstnehmer aus den Titeln laufender Bezüge und der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Abfertigungen) waren der Quotierung unterworfen.

b) Von Mißbräuchen abgesehen, war dies ein ganz wesentlicher Sanierungsbeitrag, da ein notwendiger Personalabbau ohne finanzielle Nachteile für die Dienstnehmer (deren Ansprüche werden zu 100 % vom IESG-Fonds gedeckt) einem wirtschaftlich angeschlagenen Unternehmen erleichtert, wenn nicht sogar erst ermöglicht wurde.

c) Nunmehr soll es ausgeschlossen sein, alle Dienstverhältnisse gemäß dieser Gesetzesbestimmung aufzukündigen.

aa) Oft liegt die einzige Chance für die Erhaltung eines Standortes in der Liquidation des Unternehmens unter

- 3 -

*gleichzeitiger Gründung einer Auffanggesellschaft, die die Produktionsmittel samt Personal - oft zu niedrigeren, marktangepaßten Bezügen - übernimmt.*

*bb) Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Arbeitsvertragsanpassungsgesetzes, das seit 1.7.1993 in Kraft getreten ist. Seither sind außerhalb eines Konkursverfahrens bei Betriebsübernahmen alle Dienstverhältnisse unter Aufrechterhaltung aller Rechte und Pflichten zu übernehmen.*

*cc) Sanierungen im Wege von Auffanggesellschaften werden daher überaus erschwert sein und nur noch im Rahmen eines Konkursverfahrens möglich sein.*

*dd) Nach dem Willen des Gesetzgebers soll gerade das Ausgleichsverfahren forciert werden. Diese hier aufgezeigten gesetzgeberischen Maßnahmen haben jedoch zur Konsequenz, daß Unternehmungen geradezu in den Konkurs getrieben werden, um Sanierungen zu ermöglichen.*

*d) Weiters sollen nunmehr alle laufenden Bezüge seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch für die gekündigten Dienstnehmer bevorrechtet oder Masseforderungen sein.*

*Dies bedeutet zwar eine deutliche Besserstellung des IESG-Fonds, aber auch eine deutliche Verschlechterung der Befriedigungsaussichten der übrigen Quotengläubiger.*

*e) In den Expertengesprächen bestand weitgehende Einigung darüber, daß es sachlich nicht gerechtfertigt ist, wenn ein gekündigter Dienstnehmer bis zum Abreifen seines Dienstvertrages seine Dienstleistungen erbringt und daher der Dienstgeber eine "Wertschöpfung" lukriert, der Regreßanspruch des Fonds jedoch auf die Quote verwiesen wird.*

- 4 -

*In diesem Sinne sollten die Ansprüche der gekündigten Dienstnehmer, die - aus welchen Gründen immer - während der Kündigungsfrist keine Dienstleistungen erbringen, dem Fonds nur quotenmäßig refundiert werden. Dies ist ein notwendiger und unabdingbarer Beitrag für einen betriebswirtschaftlich erforderlichen Personalabbau. Anderenfalls wird die Sanierung eines Unternehmens wesentlich erschwert, wenn nicht sogar verhindert werden.*

- f) Für den Fall einer Totalliquidation eines Unternehmens im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens sollte jedoch die Kündigung sämtlicher Dienstnehmer zulässig sein. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Liquidationserlöse im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens regelmäßig höher sind als bei einer konkursmäßigen Liquidation.*
- 3) Die Verlängerung der Frist gemäß Art.2/6 im Vorverfahren von fünf auf acht Wochen stellt eine sinnlose Kosmetik dar.*
- a) Einer der Vorteile des Vorverfahrens liegt gerade in der sehr raschen Abwicklung, sodaß sehr bald Klarheit darüber besteht, ob der Schuldner weiterhin wirtschaftlich existieren wird. Dieser Vorteil wird nun weitgehend verwässert und letztlich das Vorverfahren dem Ausgleichsverfahren diesbezüglich angeglichen.*
- b) Die tatsächlichen Ursachen des Scheiterns des Vorverfahrens, wie die fehlende Finanzierung der Löhne und Gehälter durch den IESG-Fonds und das Fehlen von Mehrheitsbildungen, wurden in keiner Weise erkannt.*

- 5 -

C) Änderungen des GmbH-G:

1) Die Bestimmungen des Art.3/1 u.2 sind richtige Ansätze zur Beseitigung von Mißständen und zur Erweiterung des Gläubigerschutzes.

2) Zu Artikel 3/3 wird jedoch kritisch angemerkt:

a) Das eigenkapitalersetzende Darlehen ist nicht nur von der Teilnahme am Insolvenzverfahren ausgeschlossen, sondern ist auch der Quotenkürzung unterworfen:

aa) Auch ein Gesellschafter, der Eigenkapital zugeschossen hat, nimmt zwar am Insolvenzverfahren nicht teil, hat aber - nach nachhaltiger Sanierung - die Chance, im Wege der Liquidation des Unternehmens seinen gesamten Eigenmittlersatz zurückzuerhalten.

bb) Nach der geplanten gesetzlichen Regelung bekommt jedoch ein Gesellschafter, der ein Darlehen gewährt hat, nach erfolgreicher Sanierung im Rahmen der Liquidation nur eine dem Ausgang des Insolvenzverfahrens entsprechende Quote ausgeschüttet.

Dies bedeutet eine unsachgemäße Schlechterstellung gegenüber den anderen Gesellschaftern, die u.U. als Sanierungsbeitrag nicht einmal zur Gewährung eines Darlehens bereit waren.

b) Wenn ein Dritter dem Unternehmen einen Kredit gewährt hat, für den ein Gesellschafter haftet, soll die Kreditforderung im Insolvenzverfahren nur bezüglich des Teiles teilnehmen, der beim haftenden Gesellschafter nicht einbringlich gemacht werden konnte.

- 6 -

*Dies bedeutet eine wesentliche Schlechterstellung zur bisherigen Rechtslage:*

*aa) Bisher konnte der Dritte seine gesamte Forderung im Insolvenzverfahren anmelden und gleichzeitig die Haftung gegen den Gesellschafter durchsetzen.*

*bb) Folgendes Beispiel dient zur Erläuterung:*

*Die Kreditforderung beträgt S 100,--.*

*Beim Gesellschafter konnten einbringlich gemacht werden S 50,--.*

*Im Ausgleichsverfahren wird eine 40 %-ige Quote ausbezahlt.*

*a) Derzeitige Rechtslage:*

*Der Dritte erhält im Ausgleichsverfahren eine 40 %-ige Quote (d.s. S 40,--) zuzüglich dem Realisat der Haftungsinanspruchnahme in der Höhe von S 50,--, also insgesamt S 90,--.*

*b) Entwurf:*

*Der Dritte nimmt am Ausgleichsverfahren nur mit dem Ausfall in der Höhe von S 50,-- teil und erhält eine 40 %-ige Quote in der Höhe von S 20,--, so daß unter Berücksichtigung des Haftungsrealisates in der Höhe von S 50,-- insgesamt lediglich S 70,-- erzielt werden.*

*c) Diese Konsequenz ist nicht sachgerecht und wurde auch offensichtlich vom Gesetzgeber nicht bedacht. Richtig wäre es vielmehr, dem haftenden Gesellschafter den Regreß abzuschneiden.*

- 7 -

D) Änderungen des Handelsgesetzbuches:

- 1) Die Bestimmungen des Art.4/1-4 werden als sach- und zweckdienliche Beiträge zur Vertiefung des Gläubigerschutzes begrüßt.
- 2) Zu Art.4/1 wird jedoch bemerkt, daß die Prüfung, ob schwerwiegende Verstöße gegen das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vorliegen, wohl nur von Rechtsanwälten vorgenommen werden können.

Es wird daher nachdrücklich die Einbindung der Rechtsanwaltschaft gefordert.

E) Änderungen des IESG:

- 1) Die Bestimmungen des Art.5/1-6, 8-10 werden zustimmend begrüßt, da Mißstände abgestellt werden.

Besonders begrüßt wird Art.5/9, da nunmehr der Fonds flexibler auf das jeweilige Sanierungsbedürfnis reagieren kann.

Insbesondere wird auch die Freistellung von Stundungszinsen begrüßt.

- 2) Zu Artikel 5/7 wird jedoch kritisch bemerkt:

- a) Bisher konnten während der Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens von der Hausbank die Löhne und Gehälter gegen Abtretung der Ansprüche der Dienstnehmer gegen den IESG-Fonds vorfinanziert werden.
- b) Dies bedeutete einen wesentlichen Sanierungsbeitrag, da die Liquidität des Unternehmens in einer besonders angespannten Situation - da bei strafrechtlichen Konsequenzen

- 8 -

keine neuen Verbindlichkeiten begründet werden dürfen und Lieferungen und Leistungen bar bezahlt werden müssen - ohne Nachteile für die Dienstnehmer und mit einem äußerst geringen Risiko der Hausbank geschont werden konnte.

- c) Nunmehr soll die Abtretung der Ansprüche der Dienstnehmer gegen den IESG-Fonds erst nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglich sein, was in vielen Fällen eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Insolvenzverfahrens schwer behindern, wenn nicht sogar verhindern wird.
- d) Keineswegs soll verkannt werden, daß Mißbräuche verhindert werden müssen. Zu bedenken ist jedoch, daß der Gesetzgeber eine sechzig tägige Vorbereitungszeit eingeräumt hat, in der ohne strafrechtliche Folgen ein Insolvenzverfahren vorbereitet werden kann. Es ist daher nur konsequent, wenn dem Unternehmen während dieser Vorbereitungszeit alle Möglichkeiten zur Finanzierung des Betriebes offen gehalten werden, um nicht den vom Gesetzgeber angestrebten Zweck zu verhindern.

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt worden ist, sollten aus diesen Überlegungen Kredite und Sicherheiten anfechtungsfest sein, die nur zum Zwecke der Finanzierung der Vorbereitungszeit gewährt worden sind.

Aus diesen Gründen sollte daher die bisher zulässige Vorfinanzierung der Ansprüche der Dienstnehmer - allerdings auf die gesetzliche sechzig tägige Frist beschränkt zulässig sein.



- 9 -

F) Änderungen der Konkursordnung:

- 1) Zu Art.6/1 siehe die Ausführungen zu B/1.
- 2) Die Bestimmungen des Art.6/2 werden als wesentlichster Beitrag des vorliegenden Entwurfes begrüßt, da diese zu einer deutlichen Entlastung in der Abwicklung führen.
- 3) Zu Art.6/3 siehe zu A/1 u.2.
- 4) Zu Art.6/4 siehe B/2/e.

ZUSAMMENFASSUNG:

=====

- 1) Der vorliegende Entwurf stellt zweifellos einen wichtigen Beitrag zur Sanierung des IESG-Fonds dar.
- 2) Kritisiert wird, daß der Entwurf auf die wesentlichsten Anliegen zur Neugestaltung des Insolvenzrechtes, wie
  - a) die Einführung von Mechanismen, die zu früheren Insolvenzeröffnungen und somit zu besseren Sanierungschancen führen
  - b) die Teilung des Verfahrens in ein Sanierungsverfahren für sanierungswürdige und ein Liquidationsverfahren für alle übrigen Unternehmungen und
  - c) die Flexibilisierung der gesetzlichen Quoten und Zahlungszeiträumekeinerlei oder zumindest nicht ausreichend Bezug nimmt.

- 10 -

3) Im Hinblick auf den dringenden Regelungsbedarf wird daher eine zügige Neugestaltung des Insolvenzrechtes eingefordert, die den Sanierungserfordernissen einer modernen Wirtschaft gerecht wird.

Die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Burgenland und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichten uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und werden daher angeschlossen.

Wien, am 12. Oktober 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Hoffmann

Für die Richtigkeit der Austfertigung  
der Generalsekretär

Beilage

Rechtsanwälte

Dr. Harald BECK

Dr. Klaus DÖRNHÖFER

Verteidiger in Strafsachen

D/G

Osterreichischer Rechtsanwaltskammertag	A-7001 Eisenstadt, Franz Liszt-Gasse 1 Telefon 0 26 82 / 62 468 und 62 482 Telefax 0 26 82 / 66 214 DVR 05 44 671 5.10.1993
eing. - 5. Okt. 1993	
.....fach, mit.....	Beilagen

An die

RECHTSANWALTSKAMMER  
BURGENLANDEsterhazyplatz 5  
7000 EISENSTADTRECHTSANWALTSKAMMER  
BURGENLAND

Eingel. am 06. OKT. 1993

G. Z.

Betrifft: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993  
ÖRAG-Zahl: 266/93

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In obiger Angelegenheit wurde mir der zu begutachtende Entwurf am 8.v.M. zugestellt. Da ich zwischenzeitig urlaubsbedingt abwesend war, kann ich infolge des Umfanges dieser Novelle einerseits und der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit andererseits lediglich oberflächlich auf einige Unstimmigkeiten des Entwurfes eingehen.

Die vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 1 der AO bzw. der KO ist im Sinne einer Gleichbehandlung der Gläubiger zu begrüßen. Die geplante Bestimmung der §§ 20 lit. b) und c) ist zwar vom Gesichtspunkt des IAG-Fonds aus verständlich, in der Praxis wird es jedoch dadurch noch schwieriger, ein insolventes Unternehmen zu sanieren, da durch die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen ein von Abfertigungsansprüchen unbelasteter Neuanfang bzw. ein durch Änderungskündigungen verminderter Personalaufwand verhindert bzw. zumindest erschwert wird.

Zum geplanten § 74 a GmbHG ist auszuführen, daß die Bestimmung in der praktischen Umsetzung Schwierigkeiten bereiten wird, da der Masse- oder Ausgleichsverwalter bzw. der vorläufige Verwal-

Ref. Dr. SCHULYOK  
6.10.1993  
dep.  
R

ter in der zur Prüfung der angemeldeten Forderungen gegebenen Zeit nur selten über sämtliche Sicherungsverträge der Kreditinstitute mit einer seriösen Bewertung der Sicherheiten verfügt, um auch nur halbwegs exakte Anerkennnisse abgeben zu können. Folgt man dem reinen Wortlaut der Bestimmung, so wären bei solchen, in fraglichen Zeiträumen entstandene Darlehensansprüche beim Vorhandensein von Sicherheiten bis zu deren Inanspruchnahme, was gegebenenfalls Monate wenn nicht Jahre dauern kann, überhaupt zu bestreiten (arg.: "... bei der Inanspruchnahme ...").

Die geplante Änderung des § 25 Abs. 1 KO erweist sich für die zu verwaltenden Konkursmassen als Danaegeschenk, da es durch die parallel laufende Änderung des § 46 KO zu einem erheblichen Anwachsen der Massenforderungen kommt, weil, was in den "Finanziellen Auswirkungen" auf Seite 28 der Aussendung geflissentlich verschwiegen wird, auch die Lohnnebenkosten wie Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer usw. zu Massenforderungen mutieren.

Zusammenfassend erweist sich daher m.E. der vorliegende Entwurf als unausgegoren und überarbeitungsbedürftig.

In der Anlage retourniere ich die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen und verbleibe mit dem Ausdruck meiner

vorzüglichen kollegialen  
Hochachtung

Beilagen wie erwähnt

# Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 470/93  
 Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag eing. - 8. Okt. 1993 fach, mit ..... Beilagen
--

An den  
 ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-  
 ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13  
1010 Wien

• / FK Ref. Dr. Schindler *refl.*  
 • / an Belugoline ausdrückl. bzgl.  
 W, am 11.10.93 wordr. d. e

R

Betrifft: ÖRAK Zl. 266/93  
 Entwurf eines BG mit dem die Anfechtungs-  
 ordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz  
 für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung,  
 das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz- Ent-  
 geltsicherungsgesetz und die Konkursordnung  
 geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsge-  
 setz 1993 - IRÄG 1993)  
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu dem ihr am 2.9.1993  
 zugegangenen Gesetzesentwurf nachstehende

## S t e l l u n g n a h m e

ab:

Aufgrund der Großinsolvenzen 1993 ergab sich die Notwendigkeit  
 Bestimmungen des Insolvenzrechtes, des Gesellschaftsrechtes und des IESG  
 anzupassen um eine Früherkennung einer möglichen Insolvenz zu  
 verbessern, die Unternehmensführung bei Eintreten der Insolvenz zu  
 erleichtern, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Gestaltungsmöglich-  
 keiten geltender Regelungen zu unterbinden und schließlich den Eintritt  
 des Insolvenzfalles selbst zu verhindern.

Im Einzelnen wird ausgeführt:

Zu Artikel 1  
 Änderung der Anfechtungsordnung:

Keine Einwände

Zu Artikel 2

Änderung der Ausgleichsordnung:

- 1.) Durch die im § 4 Abs. 3 vorgesehene Verlängerung der 6-Wochenfrist auf 8 Wochen wird eine Forderung der Praxis erfüllt.

Kein Einwand

- 2.) Die Ausschaltung des Ausnahmetatbestandes zugunsten der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung aller Gläubiger und damit dem Grundgedanken des klassenlosen Konkurses. Die Ausschaltung der Ausnahmebestimmung wurde von Seiten der Anwaltschaft seit dem Inkrafttreten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982 gefordert. Die nunmehr erfolgte Ausschaltung wird als positiv begrüßt.

- 3.) § 20 b Abs. 2

Kein Einwand

- 4.) § 20 c Abs. 2

Kein Einwand, da Ziel des Ausgleiches die Fortführung des Unternehmens ist. Ebenso ist Ziel des Ausgleichsverfahrens Personal abzubauen um allenfalls das Unternehmen Arbeitnehmern zu übertragen. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz BGBl 459/1993.

- 5.) § 23 Abs. 1 Zl. 3

Die Unterscheidung der Arbeitnehmeransprüche zwischen bevorrechteten und Ausgleichsforderungen wird wie im Konkursverfahren getroffen. Laufendes Entgelt für die Zeit vor der Konkurseröffnung, ebenso wie Endigungsansprüche stellen Konkursforderungen dar, laufendes Entgelt für die Zeit nach der Konkurseröffnung Masseforderungen. Damit wird erreicht, daß die Behandlung der Arbeitnehmeransprüche keinen Einfluß auf die Entscheidung des Schuldners hat ob dieser Konkurs oder Ausgleich beantragt. Nach der derzeitigen Gesetzeslage muß der Schuldner dies in seinen Überlegungen einbeziehen, weil bei einem notwendigen Abbau der Arbeitnehmer im Anschluß-Konkurs - anders als im Konkurs - die Arbeitnehmerforderungen Masseforderungen sind und daher die Masse mehr als bei einem Konkurs belasten. Dies hatte bisher zur Folge, daß kein Ausgleich sondern ein Konkurs eingeleitet wurde.

- 6.) § 90 Abs. 1 Z 3

Kein Einwand gegen die Fristverlängerung.

## 7.) § 91, Formalbestimmung

Kein Einwand gegen die Aufnahme der Vollzugsklausel und die dynamische Verweisung auf andere Bundesgesetze.

## Zu Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

## 1.) § 10 Abs. 3

Da es vermehrt zu Mißbräuchen bei Bargründungen gekommen ist wird im Entwurf als positiv begrüßt, daß der Nachweis über die freie Verfügbarkeit der eingezahlten Barbeiträge durch Vorlage einer Bestätigung eines Kreditinstitutes oder der Österreichischen Postsparkasse zu führen ist. Damit soll sichergestellt werden, daß den gesetzlichen Erfordernissen der Kapitalaufbringung bei Errichtung der Gesellschaft genüge getan ist. Damit kann auch verhindert werden, daß nicht ausreichend (finanziell) fundierte Gesellschaften ins Leben treten.

## 2.) § 10 a GmbHG

Die vorliegende Bestimmung entspricht der überwiegenden österreichischen Lehre (siehe Reich-Rohrwig, GmbH.-Recht, § 73 mwN) zur Sicherung eines entsprechenden Stammkapitales, welche Bestimmungen bisher durch eine Überbewertung von Sacheinlagen umgangen wurde.

## 3.) § 74 a, § 74 b GmbH.G

Durch die neue eingefügten §§ 74 a und 74 b soll verhindert werden, daß sich die Gesellschafter ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Dotierung der Gesellschaft entziehen und Gläubiger dadurch geschädigt werden, daß ihre - funktional Eigenkapital darstellende - Darlehensforderung gleichberechtigt mit den Forderungen anderer Gläubiger geltend gemacht werden kann. Die nunmehr vorgesehene Gesetzesregelung entspricht der Rechtssprechung des OGH (siehe ÖRdW 1991, 290).

## Zu Artikel 4

Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB)

## 1.) § 273 Abs. 2 HGB

Kein Einwand

## 2.) § 277 Abs. 2 HGB

Auch ohne den Hinweis auf die Bestimmungen des § 325 dHGB erweist

sich die Verkürzung der Frist auf insgesamt 9 Monate für die Einreichung des Jahresabschlusses nach dem Bilanzstichtag als sachlich gerechtfertigt. Insbesondere deshalb, weil festgelegt ist, daß zur Wahrung der 9-monatigen Frist die Einreichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ausreicht, während andere Unterlagen nachgereicht werden können.

3.) § 282 HGB

Die Veröffentlichung des Pflichtverstoßes als Ergänzung zur Verhängung von Zwangsstrafen (Beugestrafen) erweist sich als sachlich gerechtfertigt. Erfahrungsgemäß ist die Wirksamkeit der Verhängung der Zwangs- und Beugestrafen als gering zu beurteilen.

Zu Artikel 5

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

1.) und 2.)

Beide Gesetzesänderungen werden als positiv begrüßt, da damit Mißstände und weitere Belastungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds durch Scheinarbeitsverhältnisse und Doppelbezügen hintangehalten werden können.

3.) bis 5.)

Kein Einwand, da in der Praxis sicherlich ein Interesse an der Verfahrensbeschleunigung besteht, die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung für das gesamte Verwaltungsverfahren auszunutzen sind und damit weitere Zeitversäumnisse und Belastungen der Gerichte durch allfällige Klagsführungen wegen zu langsamer Abwicklung der insolvenz-ausfallsgeldrechtlichen Ansprüche hintangehalten wird.

6.) und 7.)

Kein Einwand, da der arbeitsrechtliche Grundanspruch auch in Zukunft abtretbar ist und lediglich mißbräuchliche Vorfinanzierungen eingeschränkt werden sollen.

8.)

Die Möglichkeit des Rückgriffes des IAG-Fonds nach Beendigung des Konkurses für den Fall der Schädigung und damit Belastung des IAG-Fonds durch betrügerische Handlungen des AG bzw. Gemeinschuldners wird als positiv begrüßt.

9.) und 10.)



Kein Einwand

Zu Artikel 6

Änderungen der Konkursordnung (KO)

Die Ausschaltung der Ausnahmebestimmung zugunsten der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung aller Gläubiger und damit dem Grundgedanken des klassenlosen Konkurses, sie wurde von der Anwaltschaft seit Inkrafttreten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982 vehement gefordert. Die Ausschaltung wird als positiv begrüßt.

Zu Artikel 6 Zl. 2 (§ 25 KO)

Die Verlagerung sowohl des Austrittsrechtes der Arbeitnehmer als auch das außerordentliche Kündigungsrecht des Masseverwalters in das dritte Monat nach Eröffnung des Konkursverfahrens wird als positiv beurteilt. Schwierigkeiten ergaben sich bisher stets bei der Fortführung eines größeren Unternehmens, da erfahrungsgemäß der Zeitraum von einem Monat zu kurz war um den Fortführungshorizont auszuloten.

Der im § 25 KO vorgesehene Ersatzanspruch des Masseverwalters für vorzeitig gekündigte Arbeitnehmer wird allerdings abgelehnt.

Der Hinweis auf die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 HVG 1993 ist wegen sachlich Inkongruenz verfehlt.

Zu Artikel 6 Zl. 3 (§ 28 KO)

Kein Einwand gegen die vorgeschlagene Neufassung

Zu Artikel 6 Zl. 4 (§ 46 KO)

Kein Einwand gegen die vorgeschlagene Neuregelung

Zusammenfassung:

Gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf bestehen seitens der Stmk. Rechtsanwaltskammer mit Ausnahme der aufgezeigten Einschränkungen keine Bedenken.

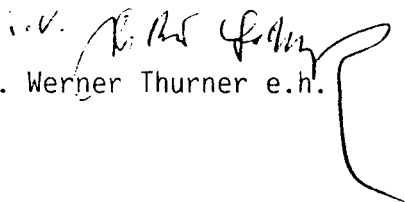
Weitere zusätzliche Kosten bei Gerichten, Arbeitsämtern und beim IRÄG-Fond sind nicht zu erwarten, vorgesehene Änderungen lassen Verbesserungen auf der Einnahmeseite für den IAG-Fonds und Verringerungen auf der Ausgabenseite erwarten.

Ein erhöhter personeller Einsatz bei Gerichten, Arbeitsämtern und beim IAG-Fonds wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht ausgelöst.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, am 8. Oktober 1993

Der Präsident:

  
Dr. Werner Thurner e.h.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch, RA  
Graz